

## 1448 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung und das Richterdienstgesetz geändert werden (435/A)**

Die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Genossen haben am 27. Juni 1990 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### „Zu Artikel I

In letzter Zeit ist in Teilen Österreichs eine gewisse Zunahme von Straffällen, vornehmlich Eigentumsdelikten geringeren Schweregrades, zu beobachten, was teilweise auf den vermehrten Grenzverkehr und die stärkere Mobilität im Zusammenhang mit der Öffnung der Grenzen im Osten des Bundesgebietes zurückzuführen sein dürfte. Bei solchen Straftaten treten Schwierigkeiten bei der Strafverfolgung auf, ua. wenn eine Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Verdächtigen mangels beiderseitiger gerichtlicher Strafbarkeit bzw. auf Grund fehlender zwischenstaatlicher Vereinbarungen (derzeit noch) nicht möglich ist.

Für das bezirksgerichtliche Verfahren, das für die überwiegende Zahl dieser Fälle in Betracht kommt, sieht § 451 Abs. 3 StPO zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer beschleunigten Verfahrensabwicklung vor, sofern der Beschuldigte dieser zustimmt, doch bietet das Gesetz derzeit kaum eine Möglichkeit, den Beschuldigten kurzfristig anzuhalt, um eine nähere Sachverhaltserhebung und eine — auch unverzüglich anberaumte — Hauptverhandlung durchzuführen: Der Haftgrund der Fluchtgefahr liegt nämlich allein auf Grund des Umstands, daß der Beschuldigte die sofortige Weiter- oder Heimreise beabsichtigt, in der Regel

nicht vor (§ 452 Z 1 letzter Satz StPO; ÖJZ 1978, 358), überdies würde die Verhängung der Untersuchungshaft bei Verdacht eines Bagatelldeliktcs meist auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 193 Abs. 2 zweiter Halbsatz StPO) widersprechen. Selbst die vorübergehende Abnahme von Reise- und Fahrzeugpapieren als gelinderes Mittel zur Abwendung der Fluchtgefahr (§ 180 Abs. 5 Z 5 und 6 StPO) setzt die gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten (§ 179 Abs. 1 StPO) voraus und ist daher zwangsläufig mit einem in der Regel unvermeidbaren Zeitverlust verbunden.

Für Fälle, in denen kein anderer im bezirksgerichtlichen Verfahren anwendbarer Haftgrund (§ 452 Z 1 StPO) vorliegt, will der Entwurf ein beschleunigtes, weitgehend formfreies Verfahren mit der Möglichkeit einer kurzen, längstens 48 Stunden währenden Anhaltung eines „auf frischer Tat“ betretenen Reisenden schaffen. Die Festnahme und Anhaltung soll aber nur der sofortigen Sachverhaltserhebung und der Vorführung vor den Richter des Bezirksgerichtes zum Zweck der unverzüglichen Durchführung einer Hauptverhandlung dienen, soweit andernfalls durch die Fortsetzung der Reise des Verdächtigen das Verfahren vereitelt werden könnte. Grundsätzlich soll in solchen Fällen aber auch weiterhin ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung durch den Heimatstaat des Verdächtigen möglich sein.

Wenn der Verdächtige auf frischer Tat betreten wird (im Sinne des § 175 Abs. 1 Z 1 StPO) und zu besorgen ist, daß die unmittelbare Fortsetzung seiner Reise ohne die — für die Vorbereitung einer unverzüglich durchzuführenden Hauptverhandlung oder einer Übernahme der Strafverfolgung erforderliche — sofortige nähere Feststellung des Sachverhaltes das Verfahren vereiteln werde, sollen die Organe der Sicherheitsbehörden den Verdächtigen vorläufig festnehmen können. Die Prüfung der Möglichkeit einer Übernahme der Strafverfolgung im Einzelfall durch diese Organe kommt dabei nicht in Betracht.

Die von der Sicherheitsbehörde (der Begriff ist im Sinne der §§ 24, 36 und 88 StPO zu verstehen) ehestmöglich einzuholende gerichtliche Entscheidung über die weitere Anhaltung und die Vorführung zur Hauptverhandlung soll formfrei, also insbesondere auch fernmündlich, ergehen, der Beschuldigte bis dahin in Verwahrung der Sicherheitsbehörden bleiben und somit vor der Hauptverhandlung keine Überstellung in ein gerichtliches Gefangenenhaus erfolgen. Sofern die vorläufige Abnahme von Reisepapieren in Verbindung mit der Anweisung an den Beschuldigten, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Hauptverhandlung einzufinden, für den angestrebten Sicherungszweck ausreicht, soll von der weiteren Anhaltung abgesehen werden.

Das vorgeschlagene beschleunigte Verfahren steht mit den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 Buchst. a, des Art. 4 Abs. 2 und 3 sowie des Art. 5 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, im Einklang. Eine über das Erfordernis der sofortigen Sachverhaltsfeststellung hinausgehende Anhaltung kommt nur in Fällen in Betracht, in denen die Hauptverhandlung spätestens 48 Stunden nach der Festnahme beginnen kann. Wenn schon vorher feststeht, daß die Hauptverhandlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, soll die auf den vorgeschlagenen § 453 gestützte Anhaltung des Beschuldigten zu beenden sein, spätestens aber mit Ablauf der erwähnten Frist.

Auch im Fall der vorläufigen Abnahme von Reise- oder Fahrzeugpapieren soll die Hauptverhandlung innerhalb von 48 Stunden vorzunehmen sein. Andernfalls müssen die Papiere dem Beschuldigten zurückgegeben werden, es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der gelinderen Mittel nach § 180 Abs. 5 Z 5 und 6 StPO vorliegen.

Die Fällung eines Abwesenheitsurteils wird im beschleunigten Verfahren in der Regel mangels förmlicher Ladung des Beschuldigten (§ 459 StPO) nicht in Betracht kommen.

## Zu Artikel II

Die Richter beziehen eine Dienstzulage, mit der alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten werden. Ausgenommen sind bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft. Mit dieser Ausnahmsregelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß bei den für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfen erster Instanz außerhalb der gerichtlichen Dienststunden zeitweise Journaldienst und in der übrigen Zeit Rufbereitschaft angeordnet sind. Bei den Bezirksgerichten besteht weder ein Journaldienst noch eine

Rufbereitschaft. Sowohl aus budgetären als auch aus personellen Gründen kann die Einführung einer Rufbereitschaft, geschweige denn eines Journaldienstes, bei den Bezirksgerichten nicht in Erwägung gezogen werden. Soweit jedoch Richter der Bezirksgerichte unter den im neu vorgesehenen § 453 StPO genannten Voraussetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gemäß § 451 Abs. 3 StPO Hauptverhandlungen durchführen, soll ihnen die für die Hauptverhandlungen aufgewendete Zeit an Samstagen durch Überstundenvergütungen bzw. an Sonn- und Feiertagen durch Sonn- und Feiertagsvergütungen abgegolten werden.

Der finanzielle Mehraufwand für diese Neuregelung läßt sich nicht genau abschätzen, mehr als eine Million Schilling jährlich wird jedoch nicht erforderlich sein.“

Diesen Initiativantrag hat der Justizausschuß in seiner Sitzung am 29. Juni 1990 der Vorberatung unterzogen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Graff beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Srb, Dr. Fasslabend und Dr. Gaigg sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag (435/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Ofner in der diesem Bericht beigegebenen Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

Zu der beschlossenen Fassung des Gesetzes trifft der Justizausschuß folgende Feststellungen:

Das Gesetz soll eine raschere gerichtliche Aburteilung von Fremden ermöglichen, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten und in dieser Zeit gerichtlich strafbare Handlungen begehen, also den sogenannten „Kriminaltourismus“ bekämpfen. Dabei sollen zwar Verfahren beschleunigt durchgeführt, keinesfalls aber die rechtsstaatlichen Garantien der eines Deliktes verdächtigen Personen eingeschränkt oder gar beseitigt werden. Deshalb hat der Justizausschuß auf die Einhaltung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der ein faires Verfahren garantiert, und des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit besonderen Wert gelegt. Die Hauptverhandlung soll zwar dem Delikt auf dem Fuße folgen, keinesfalls aber von den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und der Notwendigkeit eines vollen Schuldbeweises für eine Verurteilung, also dem Prinzip „in dubio pro reo“, dispensieren.

Um allenfalls immer noch bestehenden Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Ausschuß das Gesetz bis 31. Dezember 1992 befristet, damit mit den neuen Vorschriften Erfahrungen gesammelt werden

## 1448 der Beilagen

3

können. Vor dem Auslaufen, mit dem die bisherigen Bestimmungen wieder in Kraft treten würden, kann sich der Gesetzgeber klar werden, ob sich die Neuregelung im Sinne einer effizienten Strafrechtspflege ohne Verlust rechtsstaatlicher Kautelen bewährt hat und zu Dauerrecht werden kann.

Schon im Initiativantrag war eine entsprechende Abgeltung der den Richtern durch die neue Regelung erwachsenden Mehrleistungen vorgesehen. Der Justizausschuß hat für die Richter der für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichte Vergütungen (Sonn- und Feiertagsvergütungen) für die Dauer der an Samstagen und Sonn- und Feiertagen durchgeführten Hauptverhandlungen sowie auch eine Abgeltung des mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Hauptverhandlungen verbundenen zusätzlichen Zeitaufwandes im Ausmaß von jeweils der Hälfte der Hauptverhandlungsdauer vorgesehen.

Wegen der besonderen Struktur der Richterbesoldung war die Abgeltung solcher Mehrdienstlei-

stungen im neuen Gesetz ausdrücklich vorzukehren. Dabei darf nicht übersehen werden, daß von der Justizverwaltung auch für einen Staatsanwalt oder Bezirksanwalt (Anklageprinzip) sowie für einen Schriftführer und erforderlichenfalls einen Dolmetscher Vorsorge getroffen werden muß, wobei für die Abgeltung der von diesen Bediensteten und den Dolmetschern erbrachten Mehrleistungen die bestehenden besoldungsrechtlichen und gebührenanspruchrechtlichen Vorschriften ausreichen.

Im letzten Satz des neugefaßten § 452 Z 1 StPO wurden zur Verdeutlichung die Worte „im übrigen“ durch das Wort „ansonsten“ ersetzt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 29

**Vonwald**

Berichterstatter

**Dr. Graff**

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem die Strafprozeßordnung und das Richterdienstgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 452 Z 1 hat zu lauten:

„1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Zwecke der Vorführung darf nur in den im § 175 Abs. 1 Z 2 und 3 oder im § 453 erwähnten Fällen sowie dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisende sind ansonsten an der Fortsetzung der Reise nicht zu hindern.“

2. § 453 hat zu lauten:

„§ 453. (1) Ein Reisender kann unter den Voraussetzungen des § 175 Abs. 1 Z 1 von Organen der Sicherheitsbehörden vorläufig festgenommen werden, um dem Gericht zur unverzüglichen Durchführung der Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, wenn zu besorgen ist, daß die Fortsetzung der Reise das Verfahren vereiteln werde. Die Sicherheitsbehörden haben in diesem Fall ehestmöglich die Entscheidung des Richters über die weitere Anhaltung einzuholen.

(2) Der Richter kann die weitere Anhaltung anordnen, wenn er die Voraussetzungen des Abs. 1 für gegeben erachtet und anzunehmen ist, daß die Hauptverhandlung unverzüglich durchgeführt werden kann. Für diese Anhaltung und die Vorführung zur Hauptverhandlung genügen formlose Anordnungen des Richters.

(3) Wenn dies zur Sicherung des Verfahrens ausreichend erscheint, hat der Richter anstelle der weiteren Anhaltung die vorläufige Abnahme der Reisepapiere und erforderlichenfalls der zur Füh-

rung eines Fahrzeuges nötigen Papiere anzuordnen sowie den Verdächtigen anzuweisen, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Hauptverhandlung einzufinden. Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Anhaltung nach Abs. 1 und 2 ist zu beenden, wenn abzusehen ist, daß ihr Zweck nicht erreicht werden kann, und darf in keinem Fall 48 Stunden überschreiten. Dasselbe gilt für die Rückgabe vorläufig abgenommener Papiere, sofern der Verdächtige zur Hauptverhandlung erscheint.“

**Artikel II**

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1990, wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz des § 68 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind

1. bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz Nebengebühren für Journaldienste, für Rufbereitschaft und für Dienstleistungen auf Grund einer Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft,
2. bei Richtern der für Strafsachen zuständigen Bezirksgerichte Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen
  - a) für die Dauer der an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gemäß § 451 Abs. 3 in Verbindung mit § 453 der Strafprozeßordnung 1975 durchgeführten Hauptverhandlungen und
  - b) für den mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Hauptverhandlungen verbundenen Zeitaufwand im Ausmaß jeweils der Hälfte der Hauptverhandlungsdauer.“

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1990 in Kraft und mit 31. Dezember 1992 außer Kraft. Mit seinem Außerkrafttreten treten der § 452 Z 1 StPO und der § 68 RDG in der bisherigen Fassung wieder in Kraft.